Das Eidg. Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche an die Bundesversammlung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **61 (1978)**

Heft 11

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-414427

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Sie lesen in dieser Nummer...

Ein Sozialdemokrat zum Christentum

Aquitanien und die Religionskriege

Ueberschwengliche Bigotterie

465

Nr. 11 61. Jahrgang Aarau, November 1978

Das Eidg. Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche an die Bundesversammlung

Sehr geehrte Ständeräte,
sehr geehrte Nationalräte,

der Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978 zur Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche ist u. a. zu entnehmen, die öffentlichrechtliche Stellung dreier Kirchen verstosse weder gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit noch gegen die Rechtsgleichheit. Zu Recht?

Die Tatsache, dass namhafte Staatsrechtslehrer, etwa Zaccaria Giacometti, anderer Ansicht sind, lässt die Botschaft in diesen Punkten als fragwürdig erscheinen.

Als ungeschriebenes Recht gilt, dass in die kantonale Zuständigkeit fällt, was nicht ausdrücklich als Bundeskompetenz bezeichnet ist.

Bezeichnend ist, dass die Bundesverfassung, das höchste Gesetz der Schweiz, die «Unverletzlichkeit» der Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert. Frage: Bedarf die Unverletzlichkeitserklärung überhaupt noch einer Präzisierung, einer Substantivierung, einer Ausführgesetzgebung, oder gar einer «ausdrücklichen» Bezeichnung als Sache des Bundes? Anders gefragt: Liegt nicht im Begriff der Unverletzlichkeit bereits die Ausschliesslichkeit des Bundes?

Prof. Hans Huber betont, Artikel 49 der Bundesverfassung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, stelle das umfassendste, breitestangelegte und höchststehende Grundrecht der Schweiz. Bundesverfassung dar. Bereits 1926 betonte Prof. Giacometti, die Trennung von Staat und Kirche ergebe sich logischerweise durch Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, 1926, S. XV). Bestünde nämlich die kantonale Kirchenhoheit vollumfänglich, dann fände die Glaubens- und Gewissensfreiheit an ihr ihre Schranke, das heisst, sie wäre hinsichtlich der wesentlichsten Fragen leere Deklamation.

Ist hingegen Prof. Giacometti zuzustimmen, dann drängt sich in diesen Fragen der Ausschluss der kantonalen Kirchenhoheit notwendigerweise auf, und der öffentlichrechtliche Status der Landeskirchen kommt einer Verletzung der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit gleich.

Angesichts der wenig klaren Rechtslage könnte sich möglicherweise ein Gang nach Lausanne und Strassburg lohnen. Unerwähnt geblieben sind in der Bundesrätlichen Botschaft auch alle wesentlichen Vorteile einer Trennung.

Ausserdem müssen wir einmal mehr betonen, dass das eidgenössische Volksbegehren auf Trennung von Staat und Kirche nicht gegen die Kirchen, sondern einzig und allein gegen die öffentlichrechtliche Stellung der Landeskirchen — sie stellt nämlich eine ungerechtfertigte Privilegierung dar —, gerichtet ist; diese in aller Form in Frage zu stellen, liegt völlig im Bereich der Legitimität, mithin kann eine diesbezügliche Kritik auch nicht als Kirchenfeindlichkeit interpretiert werden.

Gut schweizerische Art und Weise der Auseinandersetzung dürfte es schliesslich sein, den andern auch zu Worte kommen zu lassen. Hat sich die massgebende Bundesinstanz daran orientiert? Nein, weder sind die Initianten angehört, noch hat das Aktionskomitee Gelegenheit erhalten, ihre Motive auf entsprechender Ebene vorzutragen. Dreimal schon hat der Bundesrat ein hartes Nein gesprochen, ohne dass dieser Willensbeeinflussung hätte entsprechend begegnet werden können. Daher fordern auch wir, als Minderheit, entsprechende Rücksichtsnahme.

Das Aktionskomitee

Der Bundesrat empfiehlt ...

Der Bundesrat hat den Vorschlag, Staat und Kirche zu trennen, verworfen; und empfiehlt auch uns — Volk und Ständen — ihn abzulehnen.

Man greift sich verwundert an die Nase: Aus welchem Zeitalter entströmt dieser Moderduft dem Bundeshaus?

Emel wäger nicht unserem Atomzeitalter! Sondern eher dem 16. Jahrhundert. Es scheint dem Bundesrat entgangen zu sein, dass sich die europäische Geschichte seit der Renaissance und Aufklärung aus einer christlichen in eine nachchristliche Kultur verwandelt hat; in welchem die verschiedenen christlichen Kirchen auf ihre eigenen Belange verwiesen und beschränkt worden sind. Die Staatskirchen der Reformation hätten sich ohne politische Unterstützung nicht durchsetzen können. Die Vereinigten Staaten von Amerika gingen mit dem guten Beispiel voran: Der konfessions-